

5. Darf das Gericht, nachdem es wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei das Hauptverfahren eröffnet hat, aus dem hiernach seiner Aburteilung unterliegenden Kollektivvergehen gewohnheitsmäßiger Kuppelei durch einen späteren Eröffnungsbeschluß eine Einzelhandlung unter Qualifizierung derselben als aus Eigennutz verübter Kuppelei ausscheiden und zum Gegenstande eines besonderen Verfahrens und Urtheiles machen?

St.G.B. § 180.

St.P.D. § 263.

II. Straffenat. Urth. v. 8. Dezember 1899 g. G. Rep. 3136/99.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Durch Beschluß des Landgerichtes I zu Berlin, Strafkammer 2, vom 9. Februar 1899 ist gegen die Angeklagte G. als hinreichend verdächtig, zu Berlin seit dem 12. Juli 1898 gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vor-schub geleistet zu haben, aus § 180 St.G.B.'s das Hauptverfahren eröffnet, ein Urtheil in dieser Sache jedoch noch nicht ergangen, sondern die Verhandlung und Entscheidung demnächst ausgesetzt worden.

Ferner ist durch Beschluß desselben Gerichtes, Strafkammer 4, vom 29. April 1899 gegen die Angeklagte G. als hinreichend verdächtig, zu Berlin im März 1899 aus Eigennutz durch Gewährung

von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet zu haben, das Hauptverfahren eröffnet, auf Grund dieses Eröffnungsbeschlusses zur Hauptverhandlung geschritten und in derselben die Angeklagte als schuldig, zu Berlin in der Nacht zum 27. März 1899 ihres Vortheiles wegen durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet zu haben, durch Urteil des Landgerichtes I zu Berlin, Strafkammer 3, vom 12. Mai 1899 wegen Kuppelci zu Strafe verurteilt worden.

Die Revision der Angeklagten greift das erwähnte Urteil an, weil die Verurteilung und das vorausgegangene Verfahren gesetzwidrig und unzulässig seien.

Die Revisionsbeschwerde ist begründet.

Durch den Beschluß vom 9. Februar 1899 war gegen die Angeklagte das Hauptverfahren wegen eines Kollektivdeliktes eröffnet, und war deshalb das durch den Beschluß zur Verhandlung und Entscheidung berufene Landgericht I in Berlin berechtigt wie verpflichtet, das gesamte den Thatbestand der gewohnheitsmäßigen Kuppelci darstellende Thun der Angeklagten bis zum Augenblicke der Aburteilung in Betracht zu ziehen und zum Gegenstande seiner Urteilsfindung zu machen. Da auch die in dem Eröffnungsbeschlusse nicht bezeichneten und die der Zeit nach hinter ihm liegenden Einzelhandlungen der Kuppelci von dem abzurteilenden Delikte umfaßt wurden, so würde das Gericht, wollte es solche Einzelhandlungen von der Urteilsfällung ausschließen und einem besonderen Verfahren vorbehalten, gegen die Vorschrift des § 263 St. P. O. verstoßen. Der Vorbehalt würde jeder rechtlichen Wirkung entbehren, und durch das über das Kollektivdelikt ergehende Urteil würden auch die vorbehaltenen Fälle betroffen und zur Erledigung gebracht werden.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 7 S. 229, Bd. 24 S. 243, Bd. 26 S. 299; Rechtspr. des R. G.'s in Straff. Bd. 8 S. 134.

In dem vorliegenden Falle ist nun allerdings ein Urteil über das Kollektivvergehen der gewohnheitsmäßigen Kuppelci noch nicht ergangen. Das berührt jedoch nicht die Frage, ob die Ausschcheidung einer Einzelhandlung aus der im Eröffnungsbeschlusse vom 9. Februar 1899 bezeichneten That, welche gemäß der Vorschrift des § 263 St. P. O. zum Gegenstande der Verhandlung und Urteilsfällung gemacht werden mußte, gesetzlich zulässig war oder nicht. Rechtlich kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Ausschcheidung in

Kenntnis oder in Unkenntnis des Eröffnungsbeschlusses vom 9. Februar 1899 erfolgte, und ob sie von der einen oder der anderen Strafkammer des Landgerichtes I zu Berlin vorgenommen wurde. Geht man hiervon aus, so ist anzuerkennen, daß in dem vorliegenden Falle ein und dasselbe Gericht, nachdem es durch Anklageerhebung und Eröffnungsbeschluß berufen war, darüber zu verhandeln und zu entscheiden, ob die Angeklagte sich der gewohnheitsmäßigen Kuppelung schuldig gemacht habe, später, gleichviel, ob bewußt oder unbewußt, in den gesetzlich geregelten Gang des Verfahrens unzulässig eingegriffen hat, indem es infolge einer neuen Anklage durch einen zweiten Eröffnungsbeschluß aus dem in dem ersten Eröffnungsbeschlusse rechtlich zu einer Einheit verbundenen und solchergestalt seiner Entscheidung bereits unterstellten Kollektivvergehen der gewohnheitsmäßigen Kuppelung eine Einzelhandlung loslöste und dieselbe demnächst in einem besonderen Verfahren selbständig würdigte und aburteilte.

Das angefochtene Urteil war daher, soweit es die Angeklagte G. betrifft, aufzuheben und das gegen sie durch Beschluß vom 29. April 1899 eröffnete Verfahren einzustellen.